

# Aktuelle Satzung mit eingearbeiteten Änderungen

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Kottgeisering** folgende

## **Beitrag- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Kottgeisering erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach bisherigem Satzungsrecht eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Als Grundstücksfläche wird bei nicht durch Bebauungsplan festgelegten Bauplätzen höchstens die 5-fache Geschoßfläche als Grundstücksfläche berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigenden Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags nach § 238 AO zu verzinsen.

- (7) Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 31.12.1979 geltenden Satzungsrecht eine Abgabeschuld entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken. Absatz 5 gilt insoweit entsprechend. Als beitragsrechtlich abgegolten gilt die vorhandene Grundstücks- und Geschoßfläche.
- (8) Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem 7.6.1967 geltenden Satzungsrecht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken. Absatz 5 Satz 1 gilt insoweit entsprechend. Als beitragsrechtlich abgegolten gilt die vorhandene Grundstücksfläche sowie die einem Viertel der jeweiligen Grundstücksfläche entsprechende Geschoßfläche.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.

Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche

**0,51 €** (ohne Mehrwertsteuer)

- b) pro Quadratmeter Geschoßfläche

**4,09 €** (ohne Mehrwertsteuer)

- (2) Auf Beiträge nach § 5 Abs. 5 Satz 2 und Absatz 6 können nach Vorliegen einer Baugenehmigung Vorauszahlungen erhoben werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

## **§ 7 Fälligkeit, Vorauszahlung auf Beiträge**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Auf Beiträge nach § 5 Abs.2 Satz 2 und Absatz 6 können nach Vorliegen einer Baugenehmigung Vorauszahlungen erhoben werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung derjenigen Teile von Grundstücksanschlüssen im Sinne des § 3 der Wasserabgabensatzung, die sich

nicht im öffentlichen Straßengrund befinden, sind in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer der Grundstücks der Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 10 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

Dauerdurchfluss	
bis 8 m <sup>3</sup> /h	€ 101,76 / Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	€ 203,52 / Jahr
bis 32 m <sup>3</sup> /h	€ 407,04 / Jahr

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

Nenndurchfluss	
bis 5 m <sup>3</sup> /h	€ 101,76 / Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	€ 203,52 / Jahr
bis 20 m <sup>3</sup> /h	€ 407,04 / Jahr

## **§ 11 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt **2,14 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,14 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 12**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.
- (3) Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück, Erbbaurecht bzw. Wohnungs- oder Teileigentum als öffentlich Last.

## **§ 13**

### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildnern.

## **§ 14**

### **Abrechnung, Fälligkeit**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 01.01. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.05 und 01.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt zehn Zwölftel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder ist sie als nicht repräsentativ zu bewerten, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresverbrauches fest.

## **§ 15 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 In Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.09.1980 außer Kraft.

Grafrath, den 12.06.2003

Josef Drexler  
1. Bürgermeister

---

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 13.6.2003 bis 11.09.2003

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss 15.03.2003, (§ 11 Preisänderung); bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 30.1.04 bis 17.3.04  
In Kraft : 1.1.2003

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss 13.11.2000, (§14 Abrechnungszeitraum), bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 10.11.06 bis 28.11.06  
In Kraft: rückwirkend ab 1.1.2001

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss 9.10.2006 (§ 11 Preisänderung) bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 10.11. bis 28.11.06  
In Kraft. 1.1.07

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss 14.12.2009 (§ 11 Preisänderung) bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 17.12.2009 bis 14.1.2010  
In Kraft: 1.1.2010

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss 14.12.2015 (§ 10 Abs. 2),  
bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 22.12.2015 bis 22.1.2016  
in Kraft: 1.1.2016

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss 11.04.2016 (§ 10 Abs. 2 + § 11 Abs. 3 und 4)  
Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 28.7. bis 23.8.2016  
In Kraft: 1.1.2016 (§ 11 Abs. 3 und 4)  
In Kraft: 1.1.2017 (§ 10 Abs. 2)

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss 19.11.2018  
(§ 10 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 11 Abs. 3 + 4)  
Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 17.12.2018 bis 21.1.2019  
In Kraft: 1.1.2019

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss 29.11.2021  
(§ 11 Abs. 3 und 4 sowie § 12 (3) und § 14 Abs. 2 Satz 1)  
Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 21.12.2021 bis 21.2.2022  
In Kraft: 1.1.2022